der gesetzlichen Ergänzung, bestehen. Ebenso bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Einschätzungen bezw. die Einhebung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer auf die dem Jahre 1875 vorhergehenden Jahre bis zu deren völliger Abwickelung in Kraft.

§. 33.

Die zu Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 13. April 1874.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.